

Alte Fassung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 2. Februar 1990 in Bahnbrücken gegründete Sportverein führt den Namen „FSV Bahnbrücken“. Der Verein hat seinen Sitz in Bahnbrücken. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen werden.
2. Der Verein will Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes und des Badischen Sportbundes werden und diese Mitgliedschaft beibehalten. Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e. V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, sind dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußballbund zu übertragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Spiele (z. B.: Tischtennis, Volleyball, Fußball). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neue Fassung

§ 1

Name, Sitz und Zweck (geändert)

1. Der am 2. Februar 1990 in Bahnbrücken gegründete Sportverein führt den Namen „FSV Bahnbrücken“. Der Verein hat seinen Sitz in Kraichtal-Bahnbrücken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes, des Badischen Sportbundes und des Badischen Fußballverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Spiele (z. B.: Tischtennis, Volleyball, Fußball). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Das Gesuch soll möglichst in Schriftform gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Über zu entrichtende Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4

Ausschluß

Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 (unverändert)

Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Das Gesuch soll möglichst in Schriftform gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Über zu entrichtende Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft (unverändert)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4

Ausschluss (unverändert)

Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben nur Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

§ 5 (unverändert)

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben nur Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Vereinsorgane (geändert)

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

2. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7

Mitgliederversammlung (geändert)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Kraichtal und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von einer Woche liegen. 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Die Mehrheiten werden an der Zahl der Ja- und Neinstimmen errechnet. 8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.	3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Gesamtvorstand oder der geschäftsführende Vorstand beschließt b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Stadt Kraichtal und auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen. 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Die Mehrheiten werden an der Zahl der Ja- und Neinstimmen errechnet. 8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
§ 8 Vorstand 1. Der Vorstand besteht als	§ 8 Vorstand (geändert) 1. Der Vorstand besteht als

a) geschäftsführender Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier b) Gesamtvorstand dem geschäftsführenden Vorstand (siehe a), den Leitern der Abteilungen, dem Jugendvertreter, dem Schriftführer. 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. 3. Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. 4. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvertreters und der Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. 5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.	a) geschäftsführender Vorstand aus dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Verwaltung/Sport, dem Vorstand Wirtschaftsbetrieb dem Vorstand Bau/Instandhaltung b) Gesamtvorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand (siehe a), den Leitern der Abteilungen, dem Jugendvertreter, dem Vorsitzenden des Fördervereins den Ehrenvorständen des Vereins. 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand Finanzen und der Vorstand Verwaltung/Sport. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 3. Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben. 4. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Vorstand Verwaltung/Sport lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. 5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand
---	---

	haben) wird der Verein durch die in §8, Absatz 2 genannten Vorstände gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. 6. Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. 7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. 6. Der Vorstand Verwaltung/Sport beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
§ 9 Abteilungen 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet. Welche Abteilungen bestehen, entscheidet allein der Gesamtvorstand. 2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geleitet. 3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilung bestellt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. 4. Die Verteilung der Betriebsmittel für die einzelnen Abteilungen legt der Gesamtvorstand fest. Die Abteilungsleiter verfügen über die entsprechenden Betriebsmittel eigenverantwortlich. § 9a Die für den Verein tätigen Übungsleiter bzw. Trainer und Betreuer im	§ 9 Abteilungen (unverändert) 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Welche Abteilungen bestehen, entscheidet allein der Gesamtvorstand. 2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geleitet. 3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilung bestellt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. 4. Die Verteilung der Betriebsmittel für die einzelnen Abteilungen legt der geschäftsführende Vorstand fest. Die Abteilungsleiter verfügen über die entsprechenden Betriebsmittel eigenverantwortlich. § 9a (unverändert) Die für den Verein tätigen Übungsleiter bzw. Trainer und Betreuer im

Jugendbereich, sowie die Mitglieder des Vorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der folgenden Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13

Auflösung des Vereins

Jugendbereich, sowie die Mitglieder des Vorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 (unverändert)

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (geändert)

Wahlen

Die Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstandes**, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (unverändert)

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der folgenden Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 (unverändert)

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kraichtal mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Bahnbrücken verwendet werden muß.

§ 14

Errichtung, Nachträge, Änderungen

Vorstehende Satzung wurde am 2. Februar 1990 errichtet und am 9. März 1991, 18. Januar 2002, 12. März 1993 um Nachträge ergänzt.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kraichtal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Bahnbrücken verwendet werden muss.

§ 14 (geändert)

Errichtung, Nachträge, Änderungen

Vorstehende Satzung wurde am 2. Februar 1990 errichtet und am 9. März 1991, 12. März 1993 und 18. Januar 2002, um Nachträge ergänzt. **Am 20. März 2023 wurde die Satzung geändert.**

Anmerkung: Änderungen gegenüber der bisherigen Version sind **in Gelb** markiert.